

Primäre aromatische Amine in Nylonküchenartikeln

Endbericht der Schwerpunktaktion A-014-18



Oktober 2018

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion A-014-18 „Primäre aromatische Amine in Nylonküchenartikeln“ war die Überprüfung, ob die derzeitigen rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Migration von primären aromatischen Aminen (kurz PAA) eingehalten werden.

Es wurden 45 Proben aus ganz Österreich untersucht.

- Eine Probe wurde aufgrund von PAA als gesundheitsschädlich beurteilt

Hintergrundinformation

Die Bezeichnung „primäre aromatische Amine“ (PAA) umschreibt eine Gruppe chemischer Verbindungen, die zum Beispiel bei der Herstellung von bestimmten Farbstoffen verwendet werden. Einige Vertreter dieser Substanzen sind krebserregend. Materialien, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, dürfen keine unerwünschten Stoffe in nachweisbarer Menge an die Lebensmittel abgeben (Migration). Die Nachweisgrenze liegt bei 0,01 mg/kg und gilt für die Summe der abgegebenen primären aromatischen Amine.

Das Ausmaß des Übergangs in Lebensmittel wird durch spezielle Versuchsanordnungen festgestellt, wobei die Lebensmittelkontaktmaterialien in lebensmittelähnlichen Lösungen (Lebensmittelsimulanzien) eingelegt werden und die Konzentration der unerwünschten Stoffe in diesen Lösungen gemessen wird.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 45

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung über Materialien mit Lebensmittelkontakt (EG) Nr. 1935/2004
- Verordnung über die Kennzeichnung von Materialien mit Lebensmittelkontakt BGBl. Nr. 262/2005
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 24,4 Prozent. Zehn Beanstandungen betrafen Kennzeichnungsmängel.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	34	75,6	(61 %; 86 %)
beanstandet	11	24,4	(14 %; 39 %)
gesamt	45	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Bei der als gesundheitsschädlich beurteilten Probe wurden die als krebserregend eingestuft primären aromatische Amine 4,4'-Diaminodiphenylmethan und Anilin im Ausmaß von insgesamt 4.86 mg/kg nachgewiesen.

Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff dürfen primäre aromatische Amine (PAA) nicht in nachweisbaren Mengen abgeben, wobei die Nachweisgrenze einschließlich Analysentoleranz auf 0.01 mg/kg festgelegt ist.

Bei den zehn Proben mit Kennzeichnungsverstößen waren bei zwei Proben wichtige Aspekte der Sicherheitsbewertung nicht angegeben. Bei acht Proben fehlten Angaben zu Anschrift bzw. Sitz des Herstellers.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.